

Neue und alte Fassung: Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule

In der folgenden Synopse sind die Regelungen aufgeführt, die sich geändert haben gegenübergestellt. Die nicht aufgeführten Vorschriften bestehen unverändert fort. Die geänderten Passagen sind in der neuen Fassung grau hinterlegt.

Neue Fassung - Entwurf	Alte Fassung
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. 318), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. I S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am --.-.2020 die folgende Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 23.03.2015 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. 310), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247, und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2018 (GVBl. S. 590) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. I S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 08.06.2020 die folgende Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 23.03.2015 beschlossen:</p>
<p align="center">§ 6 Benutzungsgebühren Abs. 5 lautet fortan wie folgt:</p> <p>Die Benutzungsgebühren sind für das Gesamtjahr kalkuliert und werden in gleichen monatlichen Pauschalbeträgen erhoben. Sie sind in der Regel fortlaufend vom Beginn des Schuljahres, d. h. vom 1. August (Beginn des</p>	<p align="center">§ 6 Benutzungsgebühren Abs. 5</p> <p>Die Benutzungsgebühren sind für das Gesamtjahr kalkuliert und werden in gleichen monatlichen Pauschalbeträgen erhoben. Sie sind in der Regel fortlaufend vom Beginn des Schuljahres, d. h. vom 1. August (Beginn des</p>

Neue und alte Fassung: Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule

Schuljahres gem. § 57 des Hess. Schulgesetzes) bis 31. Juli des Folgejahres, zu entrichten. Die Betreuungsgebühren sowie die Verpflegungs- und Getränkegebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der pädagogischen Einrichtungen sowie bei Fehlen des Kindes zu zahlen und stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Abs. 5 a lautet wie folgt:

Die Pflicht zur Entrichtung der Betreuungsgebühr entfällt, wenn aufgrund von Schließungen oder Betretungsverboten wegen Ereignissen von höherer Gewalt, wozu beispielsweise auch das epidemische oder pandemische Auftreten von Infektionskrankheiten oder Streiks gehören, an insgesamt mehr als 5 Betreuungstagen im Kalenderhalbjahr die Betreuung gemäß der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule nicht oder nur für einen eingeschränkten Personenkreis angeboten werden konnte. Wurde die Betreuungsgebühr bereits entrichtet, ist diese ab dem 6. Betreuungstag, an dem die Betreuung aufgrund der vorgenannten Ereignisse nicht in Anspruch genommen oder angeboten werden konnte, auf Antrag der Personensorgeberechtigten zurückzuerstatten. Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Rückerstattungsbetrag beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der Betreuungsgebühr. Wurde die Betreuungsgebühr für den betreffenden Zeitraum noch nicht entrichtet, sind pro in Anspruch genommenen Betreuungstag 1/20 der Betreuungsgebühr zu zahlen.

Schuljahres gem. § 57 des Hess. Schulgesetzes) bis 31. Juli des Folgejahres, zu entrichten.

Die Betreuungsgebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der pädagogischen Einrichtungen sowie bei Fehlen des Kindes zu zahlen und stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund von vorübergehenden Schließungen wegen Ereignissen von höherer Gewalt, wozu auch Streiks gehören, an insgesamt mehr als 5 Betreuungstagen im Kalenderhalbjahr die Betreuung gemäß der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule nicht in Anspruch genommen werden konnte. In solchen Fällen kann die Betreuungsgebühr ab dem 6. Betreuungstag, an dem die Betreuung aus den vorgenannten Gründen nicht in Anspruch genommen werden konnte, auf Antrag der Personensorgeberechtigten zurückerstattet werden. Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Rückerstattungsbetrag beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der für den jeweiligen Monat festgesetzten Betreuungsgebühr. Für Tage, an denen ein Notdienst in Anspruch genommen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Anträge der Personensorgeberechtigten wegen ausgefallener Betreuungszeiten wegen höherer Gewalt im ersten Kalenderhalbjahr sind frühestens nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.07. zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 30.09. Anträge wegen ausgefallener Betreuungszeiten im zweiten Seite 6 von 11 Halbjahr sind frühestens nach Ablauf des zweiten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 31.03. des Folgejahres.

Neue und alte Fassung: Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule

Die Pflicht zur Entrichtung der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr entfällt, wenn aufgrund von Schließungen oder Betretungsverboten wegen Ereignissen von höherer Gewalt, wozu beispielsweise auch das epidemische oder pandemische Auftreten von Infektionskrankheiten oder Streiks gehören, die Verpflegung bzw. die Getränke nicht in Anspruch genommen werden konnten. Wurde die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr bereits entrichtet, ist diese ab dem 3. Betreuungstag, an dem die Verpflegung bzw. die Getränke aus den vorgenannten Gründen nicht in Anspruch genommen oder angeboten werden konnte, auf Antrag der Personensorgeberechtigten zurückzuerstatten. Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Rückerstattungsbetrag beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr. Wurde die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr für den betreffenden Zeitraum noch nicht entrichtet, sind pro in Anspruch genommenen Betreuungstag 1/20 der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr zu zahlen.

Die Anträge der Sorgeberechtigten auf Rückerstattung wegen der nicht in Anspruch genommenen Betreuung, Verpflegung oder Getränke aus Gründen höherer Gewalt im ersten Kalenderhalbjahr sind frühestens nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.07. zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 30.09. und die Fälligkeit zur Zahlung auch. Anträge im zweiten Halbjahr sind frühestens nach Ablauf des zweiten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 31.03. des Folgejahres und die Fälligkeit zur Zahlung auch.

Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen sowie bei Fehlen des Kindes zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund von Schließungen wegen Ereignissen von höherer Gewalt, wozu auch Streiks gehören, die Verpflegung nicht in Anspruch genommen werden konnte. In solchen Fällen ist die Verpflegungsgebühr ab dem 3. Betreuungstag, an dem die Verpflegung aus den vorgenannten Gründen nicht in Anspruch genommen werden konnte, auf Antrag der Personensorgeberechtigten zurückzuerstatten oder gutzuschreiben und in den Folgemonaten zu verrechnen.

Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Die Rückerstattung für die nicht in Anspruch genommene Verpflegung beträgt pro zu erstattendem Tag 1/20 der Verpflegungsgebühr abzgl. 15 % für die anteiligen Betriebskosten. Die Anträge der Sorgeberechtigten wegen der nicht in Anspruch genommenen Verpflegung wegen höherer Gewalt im ersten Kalenderhalbjahr sind frühestens nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.07. zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 30.09. Anträge wegen der nicht in Anspruch genommenen Verpflegung im zweiten Halbjahr sind frühestens nach Ablauf des zweiten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 31.03. des Folgejahres.

Neue und alte Fassung: Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule

Abs 5 b lautet fortan:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie gilt folgende Sonderregelung:

Soweit für die Zeit vom 01.04.2020 bis 31.07.2020 die Betreuung, die Verpflegung oder die Getränke nach der § 4 Abs. 1 und 4 der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule wegen der Regelungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnten und auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde, wird die jeweilige Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 2 und 3 oder 4 nicht erhoben. In diesem Fall gelten die Regelungen von Abs. 5 und Abs. 5a nicht.

Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.07.2020 ist pro Tag 1/20 der Betreuungsgebühr gem. § 6 Abs. 2 auf der Grundlage der tatsächlichen Anwesenheit gemäß der Anwesenheitsliste der Einrichtung zu entrichten. Für die Zeit vom 01.07.-31.07.2020 gilt darüber hinaus, dass aufgrund des eingeschränkten Betreuungsangebotes pro Tag, an dem die Betreuung besucht wurde, nur 1/20 der Gebühr für die „Betreuung über Mittag“ zu entrichten ist, auch wenn vertraglich der „Ganztagsplatz“ gebucht wurde.

Für die Inanspruchnahme der Verpflegung bzw. Getränke in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.07.2020 ist pro Tag 1/20 der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr gem. § 6 Abs. 3 und 4 auf der Grundlage der tatsächlichen Anwesenheit gemäß der Anwesenheitsliste der Einrichtung zu entrichten.

Die Zahlung ist innerhalb von einem Monat nach Zugang des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

Neue und alte Fassung: Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule

<p>Alle übrigen Regelungen der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule vom 23.03.2015, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 26.09.2016, die Zweite Änderungssatzung vom 10.02.2020 und Dritte Änderungssatzung vom 08.06.2020 gelten unverändert fort.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten lautet fortan wie folgt:</p> <p>Diese Vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>